



Rechtsanwälte - Fachanwälte  
Dr. jur. Dr. rer. med. Ruppel  
**KANZLEI FÜR MEDIZINRECHT  
& GESUNDHEITSRECHT**

AG Medizinrecht im Deutschen Anwaltverein

**Gesetz zur Reform des  
Personengesellschaftsrechts und Verträge von  
BAGen**

---

Dr. Dr. Thomas Ruppel (RA, FAfMedR)

Berlin, 18. September 2021

# **Inkrafttreten, Übergangsrecht**

# Inkrafttreten, Übergangsrecht und Auswirkungen auf bestehende BAGen

- Inkrafttreten insgesamt 01.01.2024
  - in Kraft seit 18.08.2021: § 707d BGB → Verordnungsermächtigung der Landesregierung für Gesellschaftsregister (und Umsetzung im FamFG)

# Inkrafttreten, Übergangsrecht und Auswirkungen auf bestehende BAGen

- **Normierte Übergangsregelungen:**
  - *Art. 229 § 21 EGBGB n.F. neu gefasst:*
    - Grundbucheintragungen von GbR nur noch, wenn diese im Gesellschaftsregister
    - Ohne Änderung der GbR kein Zwang der Eintragung in das Gesellschaftsregister
    - Aber: Gesellschafterwechsel erfordert Grundbuchänderung; hierfür Gesellschaftsregistereintragung notwendig

# Inkrafttreten, Übergangsrecht und Auswirkungen auf bestehende BAGen

## ▪ **Normierte Übergangsregelungen:**

- *Art. 229 § 61 EGBGB n.F. neu aufgenommen:*

- Die §§ 723-728 BGB-alt (zu Kündigung und Auflösung der Gesellschaft) sind weiter anzuwenden

wenn:

- Keine anderweitigen vertraglichen Regelungen und

- Ein Gesellschafter es bis 31.12.2024 verlangt und

- VOR Eintritt eines Kündigungs-/Auflösungsgrundes erklärt

- Gesellschafterbeschluss kann dieses Verlangen zurückweisen

# Inkrafttreten, Übergangsrecht und Auswirkungen auf bestehende BAGen

- ***Ausdrücklicher oder konkludenter Gesellschaftsvertrag & Aspekt geregelt:***
- Abweichungen von neuem dispositiven Recht gelten weiter
- Wenn Regelung nicht dispositive (neue) Norm betrifft, wird sie unwirksam; es gilt dann das neue Recht

# Inkrafttreten, Übergangsrecht und Auswirkungen auf bestehende BAGen

## ▪ **Ausdrücklicher oder konkludenter Gesellschaftsvertrag & Aspekt geregelt:**

### • *Dispositionsbefugnis*

- Dispositionsbefugnis in § 708 BGB BGB n.F. ausdrücklich nur für Kapitel 2 (Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander und der Gesellschafter zur Gesellschaft) mit Ausnahme der darin enthaltenen zwingenden Vorschriften
- Daraus folgt jedoch keine zwingende Anwendung der sonstigen Kapitel (Vgl. BT-Drucks. 19/27635, S.141)
- Zwingender Charakter ergibt sich vielmehr nur aus Gesetzestext oder Normzweck

→ Es ist nicht ersichtlich, dass bisheriges dispositives Recht nun geändert wurde und nicht mehr dispositiv ist

# Inkrafttreten, Übergangsrecht und Auswirkungen auf bestehende BAGen

- **Ausdrücklicher oder konkludenter Gesellschaftsvertrag & Aspekt geregelt:**
- *Mündliche Gesellschaftsverträge (PG etc.)*
  - Immer Nachweisprobleme
  - Nun besonders relevant, wenn sich gesetzliches Leitbild ändert (etwa bei Stimmverteilung, Gewinnverteilung usw.), und nun im Streit steht, ob der (vermeintlich) mündliche Vertrag mit *alter* Gesetzesrechtslage, *disponierter* Rechtslage oder *neues* Recht gelten soll
  - Erhebliche Gefahr, dass neues Recht angewandt und die Zusammenarbeit der Gesellschafter wesentlich beeinflusst



# Inkrafttreten, Übergangsrecht und Auswirkungen auf bestehende BAGen

- ***Ausdrücklicher Gesellschaftsvertrag - aber von Novellierung erfasster Aspekt bislang nicht im Vertrag geregelt:***
  - Häufiger Fall, insb. bei Verwendung von Musterverträgen
  - Gilt dann ab Inkrafttreten das neue Gesetzesrecht?

# Inkrafttreten, Übergangsrecht und Auswirkungen auf bestehende BAGen

- ***Ausdrücklicher Gesellschaftsvertrag - aber von Novellierung erfasster Aspekt bislang nicht im Vertrag geregelt:***
  - **Dagegen:** in den Fällen, in denen das alte Gesetzesrecht für sachgerecht gehalten wurde
  - Wenn dazu ein Willen gebildet wurde, ist dies eine - zumindest konkludente - Vereinbarung, die
  - auch weiter gilt
  - Problem der Nachweisbarkeit
  - Weiteres Problem, wenn Gesellschaftsvertrag (doppelte) Schriftformklausel beinhaltet und keine AGB darstellt
    - Für diesen Fall wäre das Abweichen rechtswidrig und unwirksam --> dann gilt neues Recht
  - Wenn Gesellschaftsvertrag AGB (anwaltliches Muster), dann doppelte Schriftformklausel ohnehin unwirksam hinsichtlich späterer Änderungen

# Inkrafttreten, Übergangsrecht und Auswirkungen auf bestehende BAGen

- ***Ausdrücklicher Gesellschaftsvertrag - aber von Novellierung erfasster Aspekt bislang nicht im Vertrag geregelt:***
- **Für Geltung** des neuen Gesetzesrechts: Wenn sich keine (nachweisbaren) Gedanken über die Geltung des Gesetzesrechts gemacht wurden, dann gilt - mangels Willenserklärung - das jeweilige BGB-Recht; damit auch das neue Recht
- Mit allen - auch erheblichen - Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Zusammenarbeit

# Kodifizierung bisheriger Rspr./hM

# Wesentliche Änderungen

- **Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung, §§ 718 und 709 Abs. 3 BGB nF.**
  - Abweichung von § 721 Abs. 2 BGB-alt
  - Früher Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung im Zweifel zum Schluss jedes Geschäftsjahres (bei Dauer-GbR)
  - Nun im Zweifel zum Schluss jedes Kalenderjahres
  - Gesetzliche Vermutung: Geschäftsjahr = Kalenderjahr
  - Regelmäßig keine entsprechende Regelung in Gesellschaftsverträgen mehr notwendig

# Wesentliche Änderungen

- **Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung, §§ 718 und 709 Abs. 3 BGB nF.**
  - Dazu: § 709 Abs. 3 BGB n.F. zur Stimmkraft/GuV-Beteiligung (aus §§ 709 Abs. 2, 722 BGB-alt klargestellt)
  - Vorrangig nach vereinbarten Beteiligungsverhältnissen
  - Ansonsten nach vereinbarten Werten der Beiträge
  - Ansonsten gleiche Anteile an Stimmkraft und GuV (nach Köpfen)
  - Prüfung bestehender Verträge auf entsprechende Vereinbarungen!
  - In BAG § 18 Abs. 2a MBO-Ä beachten: Teilnahme aller Gesellschafter an Risiko und Gewinn

# Wesentliche Änderungen

- **§ 707 ff. BGB n.F. Anmeldung zum Gesellschaftsregister**
  - Neu: Möglichkeit zur Eintragung im neuen Gesellschaftsregister
  - Kein gesetzlicher Eintragungszwang
  - ABER: Eintragung ist Voraussetzung u.a. für:
    - Umwandlungsfähigkeit (über § 3 Abs. 1 Nr. 1 UmwG n.F.)
    - Eintragungsfähigkeit im Grundbuch (über § 47 Abs. 2 GBO n.F.)
    - Firmenschutz (über §§ 707a Abs. 2, 707b Nr. 1 BGB n.F.)

# Wesentliche Änderungen

- **§ 711 Abs. 1 BGB n.F. Übertragung und Übergang von Gesellschaftsanteilen**
  - Neues Recht: Voraussetzung für Übertragung ist Zustimmung der übrigen Gesellschafter
  - war auch nach altem Recht grds. erforderlich



# Wesentliche Änderungen

- **§ 711 Abs. 1 BGB n.F. Übertragung und Übergang von Gesellschaftsanteilen**
  - Abs. 2 regelt Sondererbfolge der Erben als Gesellschafter (Durchbrechung der Gesamtrechtsnachfolge im Erbfall)
  - Voraussetzung ist jedoch, dass Fortsetzung der Gesellschaft mit Erben im Gesellschaftsvertrag geregelt ist
  - Wenig/Keine Anwendbarkeit im medizinrechtlichen Mandat, da diese Fortsetzung mit den Erben ausgeschlossen werden muss
  - Ausnahme: Erben sind selbst Ärzte (und Fachärzte der richtigen Fachgruppe)

# Wesentliche Änderungen

## ▪ § 712 BGB n.F. Ausscheiden eines Gesellschafters; Eintritt eines neuen Gesellschafters

- Übernimmt bestehende Regelung des § 738 Abs. 1 BGB
- bezieht sich nun auf den Gesellschaftsanteil insgesamt, nicht mehr auf den Anteil am
- Gesamthandvermögen der Gesellschaft
- Auslegungsregelung normiert, dass im Zweifel Aufteilung auf übrige Gesellschafter nach Verhältnis der Gesellschaftsanteile erfolgt
- Abs. 2: Auslegungsregel umgekehrt auch für neu eintretenden Gesellschafter normiert

# Wesentliche Änderungen

## ▪ § 712a BGB n.F. Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters

- Neue Regelung: Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters führt zu Erlöschen der Gesellschaft
- letzter Gesellschafter tritt jedoch in Gesamtrechtsnachfolge

### **Bisheriges Recht:** Auflösung mit Beendigung und Realteilung

- Wurde auch bislang oft abbedungen; neues Recht kodifiziert h.M., wonach bei vertraglich vereinbartem Übergang auf letzten Gesellschafter Gesamtrechtsnachfolge bestand
- Aber Achtung: BAG ist beim ZA trotzdem beendet! Einzelpraxisgenehmigung!

# Wesentliche Änderungen

## ▪ § 714 BGB n.F. Beschlussfassung

- §§ 714 bis 715b BGB n.F. übertragen die in §§ 709 bis 711 BGB enthaltenen Regelungen
- Gesellschafterbeschlüsse unterliegen nun *Einstimmigkeitsprinzip*
- aber disponibel
- auch durch mehrfaches Dulden abweichender Praxis

# Wesentliche Änderungen

- **§ 723 Abs. 3 BGB n.F. Zeitpunkt des Ausscheidens**
  - Mit Eintritt des Ausscheidensgrundes
  - bei Ausschluss aus wichtigem Grund mit Mitteilung des Gesellschafterbeschlusses
  - unmittelbare Beendigung der GbR
  - Umsetzung der neu aufgenommenen Ausscheidensgründe
  - Folge: unmittelbare Auswirkungen auf Zulassungsstatus

# Wesentliche Änderungen

## ▪ § 724 BGB n.F. Fortsetzung mit Erben; Ausscheiden der Erben

- bei vereinbarter Erbfolge in den Gesellschaftsanteil
- Möglichkeit des Erben, Kommanditistenstellung zu verlangen
- Folge: Umwandlung der GbR (nicht: OHG - OHG setzt nach neuem Recht auch kein Handelsgewerbe mehr voraus, vgl. § 107 Abs. 1 S. 2 HGB n.F.) in KG
- Bei Ablehnung durch andere Gesellschafter: Sonderkündigungsrecht
  
- im Medizinrecht ohne Auswirkungen, da nahezu immer Erbfolge ausgeschlossen (Fremdbesitzverbot) wird und KG ohnehin berufsrechtlich bislang unzulässig ist

# Wesentliche Änderungen

- **§ 723 BGB n.F. Gründe für das Ausscheiden eines Gesellschafters; Zeitpunkt des Ausscheidens**
  - Nun auch Tod/Insolvenz eines Gesellschafters nur Ausscheidensgrund (§ 723 Abs. 1 Nr. 1 BGB n.F.)
  - Keine gesetzlichen Auflösungsgründe mehr (§§ 727, 728 Abs. 2 BGB-alt)
  - Vertragsgestaltung kann trotzdem Auflösung (Abs. 1) oder weitere Ausscheidensgründe (Abs. 2) vorsehen
  - Gesetzliche Grundregel jetzt entsprechend BAG-Vertragspraxis

# Wesentliche Änderungen

- **§ 725 BGB n.F. Kündigung der Mitgliedschaft durch den Gesellschafter**
  - Bei Gesellschaft auf unbestimmte Zeit ordentliche Kündigung mit Frist drei Monate zum Ablauf des Kalenderjahres möglich (Abs. 1)
  - gute Änderung des § 723 BGB-alt: nun nicht mehr „jederzeit, außer zur Unzeit“
  - Nun ausdrücklich disponibel, in BAG unbedingt zugunsten längerer Abwicklungsfrist abbedingen



# Wesentliche Änderungen

- **§ 729 BGB n.F. Auflösungsgründe**

- Tod eines Gesellschafters kein gesetzlicher Auflösungsgrund mehr
- Bislang musste die Möglichkeit, die Gesellschaft per Beschluss aufzulösen, gesondert vertraglich vereinbart werden

# Wesentliche Änderungen

## ▪ § 732 BGB n.F. Auflösungsbeschluss

- Möglichkeit der Beendigung der GbR durch Auflösungsbeschluss nun normiert: eigentlich Einstimmigkeit nach § 714 BGB n.F. erforderlich
- aber disponibel (und in Realität überwiegend abbedungen zugunsten einer Mehrheitsentscheidung)
- Begründung des Regierungsentwurfs für die Notwendigkeit, in § 732 BGB n.F. qualifizierte Mehrheit aufzunehmen:
- In den Mehrheitsklauseln würde der Auflösungsbeschluss häufig nicht explizit benannt
- Allgemeiner Rechtsgedanke aus § 33 Abs. 1 S. 2 BGB (zu Vereinen) fordere Einstimmigkeit
- und ein Abbedingen dieses Rechtsgedankens müsste gem. § 40 BGB explizit aufgeführt werden

# Wesentliche Änderungen

## ▪ Eigenübliche Sorgfalt

- Die in § 708 BGB geregelte Haftungsbeschränkung auf Verletzung der in eigenen Sachen üblichen Sorgfalt (sog. *diligentia quam in suis*) wird gestrichen
- vorher im BGB die Rechtsbeziehungen der Gesellschafter untereinander geregelt; nunmehr die der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft
- Streichung daher sachgerecht
- In Realität vermutlich wenig Auswirkung:
  - Verhaltenserwartung an Gesellschafter einer GbR ohnehin schon über eigenübliche Sorgfalt hinaus gesteigert
  - Im medizinrechtlichen Bereich üblicherweise ohnehin abbedungen, da nach *außen* Facharztstandard erforderlich

# Kodifizierung bisheriger Rspr./hM

# Kodifizierung bisheriger Rspr./hM

## ▪ **Kodifizierung anerkannter Rechtsprechung**

- Grundsätzliche Dispositionsbefugnis in Gesellschaftsverträgen (§ 708 BGB n.F., vgl. § 109 HGB)
- Rechtsfähigkeit der Außen-GbR (§§ 705 Abs. 2, 740 BGB n.F.)
- GbR als eigenständige Vermögensträgerin (§ 713 BGB- n.F.)

# Kodifizierung bisheriger Rspr./hM

- **Firmierung, §§ 707a Abs. 2, 707b Nr. 1 BGB n.F.**
- "Gesamtnamen" der Gesellschafter (Müller & Meier GbR) nun nicht mehr gesetzliches Leitbild
- §§ 18, 21, 22, 23, 24, 30, 37 HGB gelten entsprechend (Firmenschutz, Firmengrundsätze, Firmenfortführung)
- Ausdrücklich nicht die Haftungsregeln (§§ 25-28 HGB)
- Nur bei Eintragung zwingender Rechtsformzusatz "eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts"/"eGbR"
- Nicht eingetragene Gesellschaft kann Namen führen; hat für ihren Namen aber keinen Firmenschutz (§ 707b Nr. 1 BGB n.F.)
- Für ärztliche BAG auch §§ 17 Abs. 4 (Praxisschild), 18a Abs. 1 (Arztnamen), 19 Abs. 4 (angestellte Ärzte) MBO-Ä

# Kodifizierung bisheriger Rspr./hM

## ▪ Außen- und Innen-GbR

- **Außen-GbR** (§ 705 Abs. 2 Var. 1 BGB n.F.): rechtsfähig
- Wenn sie nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll
- z.B. BAG
  
- **Innen-GbR** (§ 705 Abs. 2 Var. 2 BGB n.F.): Wenn sie nur zur Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse der Gesellschafter untereinander dient
- weiterhin nicht rechtsfähig
- Bsp: Arzt A überlässt seinen OP Arzt B und Arzt C zur Nutzung, bleibt aber Eigentümer

# Kodifizierung bisheriger Rspr./hM

- **Geschäftsführungsbefugnis, § 715 BGB n.F.**
  - Zusammenfassung und Präzisierung der §§ 709-712 BGB-alt
  - Zweiteilung in gewöhnliche (Satz 1) und außergewöhnliche (Satz 2) Geschäfte
  - Außergewöhnliche Geschäfte (wie bisher) nur durch Beschluss aller Gesellschafter
    - Bsp. Neuausrichtung der Praxispolitik, Bestellung einer Generalvollmacht
  - Schutz derjenigen Gesellschafter, die von der GF-Befugnis ausgeschlossen sind
- Arzt in BAG kann wegen § 30 MBO-Ä schon nicht von Geschäftsführung im ärztlichen Bereich ausgeschlossen werden
- Kein Ausschluss auch bei notwendiger Notgeschäftsführung (§ 715a BGB n.F. - bisher § 744 Abs. 2 BGB-alt)



# Kodifizierung bisheriger Rspr./hM

- **Gesellschafterklage, § 715b BGB n.F.**

- bislang umstritten, ob actio pro socio eigener Anspruch der klagenden Gesellschafter aus dem Gesellschaftsvertrag zugrundeliegt oder der klagende Gesellschafter nur in Prozessstandschaft für die Gesellschaft auftritt
- Regelung klärt zugunsten der letzteren Ansicht (gesetzliche Prozessstandschaft und materielle Einziehungsbefugnis)
- Gesetzliche Regelung der actio pro socio in § 715b BGB n.F.
- Einzelklagerecht der Gesellschafter für Ansprüche der Gesellschaft
- Sowohl Sozialansprüche (Gesellschaft -> Gesellschafter) als auch Drittansprüche (Gesellschaft → Dritte) erfasst

# Kodifizierung bisheriger Rspr./hM

- **§ 716 BGB n.F. Wechselseitige Ansprüche zwischen Gesellschaftern und Gesellschaft**
  - Aufwendungs- und Verlustersatz, Herausgabe, Verzinsung
  - Absatz 1 verallgemeinert nunmehr § 110 Abs. 1 HGB (vgl. § 105 Abs. 2 HGB)
  - Freiwilligkeit des Vermögensopfers keine Voraussetzung für den Ersatzanspruch
  - Absätze 2-4 übernehmen § 713 BGB-alt iVm Auftragsrecht

# Kodifizierung bisheriger Rspr./hM

## ▪ **§ 719 BGB n.F. Verhältnis der Gesellschaft zu Dritten**

- Entstehen der Gesellschaft nach außen mit Teilnahme am Rechtsverkehr bzw. Eintragung
- Vorher in analoger Anwendung des § 123 HGB
- keine materielle Änderung

# Kodifizierung bisheriger Rspr./hM

## ▪ **§ 719 BGB n.F. Verhältnis der Gesellschaft zu Dritten**

- Für Beratungspraxis:
- Noch kein Auftritt nach Außen wenn die Gesellschaft etwa die Zulassung als BAG beantragt
- in Gesellschaftsverträgen vorgesehene aufschiebende Bedingungen/Vollzugsbedingungen für die Aufnahme der gemeinsamen kassenärztlichen Tätigkeit können so bleiben

# Kodifizierung bisheriger Rspr./hM

## ▪ § 719 BGB n.F. Verhältnis der Gesellschaft zu Dritten

- CAVE: Abweichende Regelung gegenüber Dritten unwirksam
- wenn Gesellschaft jedoch nach außen auftritt (z.B. Abschluss nicht auf Zulassung bedingter Miet-/Personalverträge, Kauf von Material/Möbeln etc.), obwohl Vollzugbedingung zu späterem Zeitpunkt, dürfte Vollzugsbedingung nach außen unwirksam sein
- P! Scheingesellschaft, wenn ein Gesellschafter gegen den Willen der Übrigen nach außen auftritt

# Kodifizierung bisheriger Rspr./hM

## ▪ § 720 BGB n.F. Vertretung der Gesellschaft

- Gesamtvertretungsbefugnis als dispositiver Regelfall (Abs. 1)
- Passive Einzelvertretungsbefugnis (bislang § 125 Abs. 2 Satz 3 HGB analog) nunmehr in Abs. 5 geregelt
- Abbedingung der Gesamtvertretungsbefugnis wie bisher im BAG-Vertrag ratsam
- Einschränkung der Vertretungsmacht im Innenverhältnis möglich (Abs. 2)
- keine Beschränkung der Vertretungsmacht im Außenverhältnis zulässig (Abs. 3)
- Beschränkung in Außenwirkung aber durch Registereintragung möglich (§ 707 Abs. 2 Nr. 3

BGB n.F.)

# Kodifizierung bisheriger Rspr./hM

## ▪ § 720 BGB n.F. Vertretung der Gesellschaft

- Entzug der Vertretungsbefugnis (Abs. 4)
- Neu: Entzug auch unabhängig von Geschäftsführungsbefugnis (§ 715 Abs. 5 BGB n.F.)
- In BAG für Ärzte und Behandlungsverträge gesperrt (§ 13 Abs. 7 Satz 3 BMV-Ä, § 30 MBO-Ä)

# Kodifizierung bisheriger Rspr./hM

## ▪ § 721 BGB n.F. Persönliche Haftung der Gesellschafter

- BGH-Rechtsprechung zur analogen Anwendung der §§ 128 - 130 HGB in §§ 721, 721a, 721b

BGB n.F kodifiziert:

- akzessorische Haftung der Gesellschafter
- Gesellschafter haften auch für Schulden der Gesellschaft, die aufgrund deliktischem Handelns eines Gesellschafters während dessen Handelns für die GbR entstehen (bisherige h.M. kodifiziert)



# Kodifizierung bisheriger Rspr./hM

## ▪ **§ 721a BGB n.F. Haftung des eintretenden Gesellschafters**

- Haftung eines Gesellschafters bei Eintritt in die Gesellschaft
- Für alle (auch vor Eintritt) begründeten Verbindlichkeiten
- vorher § 130 HGB entsprechend angewendet

# Kodifizierung bisheriger Rspr./hM

## ▪ § 721a BGB n.F. Haftung des eintretenden Gesellschafters

- Keine Anwendung auf Fälle, in denen durch "Eintritt in ein Einzelunternehmen (Einzelpraxis)" eine GbR (Berufsausübungsgemeinschaft etc.) entsteht
- § 128 HGB iVm § 28 HGB beinhalten solche Regelung für Eintritt in Geschäft eines Einzelkaufmanns
- aber ständige Rspr. BGH: gilt nicht bei nicht-kaufmännischen Unternehmen (z.B. Rechtsanwälten, vom BSG auch auf Vertragsärzte angewendet)
- in diesen Fällen gerade keine Übernahme der Verbindlichkeiten, da schützenswerte Erwartungen des Rechtsverkehrs zweifelhaft

# Kodifizierung bisheriger Rspr./hM

## ▪ § 721b BGB n.F. Einwendungen und Einreden des Gesellschafters

- Gesellschafter stehen alle Einwendungen und Einreden zu, die auch die Gesellschaft erheben könnte
- geltendem § 129 Absatz 1 bis 3 HGB nachgebildet
- Einreden ergänzt
- auch solche, die die Gesellschaft hätte ausüben können, es jedoch unterlassen hat

# Kodifizierung bisheriger Rspr./hM

- **§ 722 BGB n.F. Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschaft oder gegen ihre Gesellschafter**
  - GbR ist selbständige Vollstreckungsschuldnerin (wie §§ 124 Abs. 2, 129 Abs. 4 HGB)
  - Titel gegen sämtliche Gesellschafter der GbR nicht ausreichend
  - soll nunmehr § 736 ZPO ersetzen

# Kodifizierung bisheriger Rspr./hM

- **§ 728 BGB n.F. Ansprüche des ausgeschiedenen Gesellschafters**
  - Haftungsfreistellung und Abfindungsanspruch
  - kodifiziert BGH-Rechtsprechung

# Kodifizierung bisheriger Rspr./hM

## ▪ § 728 BGB n.F. Ansprüche des ausgeschiedenen Gesellschafters

- Abfindungsanspruch in Umsetzung der BGH-Rechtsprechung nicht mehr auf Substanzwertmethode (§ 738 Abs. 1 BGB) beschränkt:
- Abfindung muss "wahrem" Wert entsprechen, i.d.R. dem Unternehmenswert entsprechend
- Abfindungsklauseln, die den tatsächlichen Wert des Unternehmens unangemessen einschränken, sind unwirksam bzw. Abfindung ist dann trotz abweichender Klausel nach wahrem Wert zu ermitteln

# Kodifizierung bisheriger Rspr./hM

- **§ 728a BGB n.F. Haftung des ausgeschiedenen Gesellschafters für Fehlbetrag**
  - Haftung des ausgeschiedenen Gesellschafters für Fehlbetrag
  - Wenn Gesellschaftsvermögen nicht ausreicht, muss ausgeschiedener Gesellschafter anteilig haften
  - Übernimmt § 739 BGB-alt

# Kodifizierung bisheriger Rspr./hM

## ▪ § 728b BGB n.F. Nachhaftung

- Nachhaftung des ausgeschiedenen Gesellschafters
- Umsetzung des bereits analog angewendeten § 160 HGB
- Fünf Jahre Nachhaftung



# VIELEN DANK.

Rechtsanwälte – Fachanwälte

Dr. jur. Dr. rer. med. Ruppel

Kanzlei für Medizinrecht und Gesundheitsrecht

Moislinger Allee 9d

23558 Lübeck

Telefon: 0451/29 366-500

Notfalltelefon: 0451/29 366-505

[kanzlei@gesundheitsrecht.de](mailto:kanzlei@gesundheitsrecht.de)

[www.gesundheitsrecht.de](http://www.gesundheitsrecht.de)